



HVBG

HVBG-Info 18/1990 vom 09.08.1990, S. 1455 - 1459, DOK 143.18/017-BSG

**Berichtigung der offenbaren Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt  
(§ 38 Satz 1 SGB X) - BSG-Urteil vom 31.05.1990 - 8 RKn 22/88**

Berichtigung der offenbaren Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt  
(§ 38 Satz 1 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 31.05.1990 - 8 RKn 22/88 -

Das BSG hat mit Urteil vom 31.05.1990 - 8 RKn 22/88 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

1. Auch wegen eines Rechenfehlers darf ein Bescheid nach § 38 SGB X nur berichtigt werden, wenn der Fehler offenbar ist.
2. Ob eine offenbare Unrichtigkeit vorliegt, richtet sich nicht nach dem Erkenntnisvermögen des jeweiligen Bescheidempfängers, sondern eines verständigen Lesers.
3. Über die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten haben die Versicherungsträger im Wege einer Ermessensentscheidung zu befinden.